**Checkliste Ausbildungsvertrag**

**1. Probezeit**

Eine Probezeit kann zwischen einem und vier Monaten dauern. In dieser Zeit können beideSeiten prüfen, ob sie zueinander passen. Für das Unternehmen ist das die Zeit, in der geschaut werden kann, ob der Auszubildende die Ausbildung voraussichtlich erfolgreich absolvieren kann. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Angabe von Gründen vom Arbeitgeber oder vom Auszubildenden gekündigt werden.

**2. Ausbildungsdauer**

Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine vorgeschriebene Ausbildungsdauer. Die Ausbildungsdauer kann, wenn die Auszubildenden besonders gute Leistungen bringen, auf Antrag auch verkürzt werden.

**3. Arbeitszeit**

Im Ausbildungsvertrag wird auch die tägliche/wöchentliche Arbeitszeit festgelegt. Dabei gelten für Jugendliche unter 18 Jahre Einschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Sie dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Am Samstag ist die Beschäftigung nur in bestimmten Wirtschaftsbereichen erlaubt. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Nur in wenigen Wirtschaftsbereichen ist eine Beschäftigung am Sonntag zulässig. Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, über 16-Jährige dürfen, z. B. in Betrieben mit Mehrschichtbetrieb, bis 23:00 Uhr beschäftigt werden.

**4. Ausbildungsvergütung**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird für die jeweiligen Ausbildungsjahre ausgewiesen. Außerdem wird geregelt, wann die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, also z. B. am Ende des Monats.

Die Mindestvergütung für Auszubildende, die außerhalb der Tarifbindung liegen, beträgt für das erste Ausbildungsjahr im Jahr 2022 585,00 EUR (2021: 550,00 EUR). 2023 wird sie weiter angehoben auf 620,00 EUR. Im zweiten Ausbildungsjahr bekommen Azubis mehr Geld: Die Mindestvergütung steigt im zweiten Ausbildungsjahr um 18 %. Im dritten Ausbildungsjahr steigt sie um 35 % und im vierten Jahr um 40 %.

**5. Urlaub**

Im Vertrag wird der Urlaub für das Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) eingetragen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich u. a. nach dem Alter des Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Meist wird festgelegt, dass der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien genommen werden muss.

**6. Ausbildungsorte**

Hier steht der Arbeitsort, an dem hauptsächlich ausgebildet wird. Wenn die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten des gleichen Unternehmens vorgenommen wird, werden die unterschiedlichen Ausbildungsstätten angegeben.

**7. Pflichten des Auszubildenden/des Ausbildungsbetriebes**

Das Unternehmen verpflichtet sich, alles dafür zu tun, dass der Auszubildende sein Ausbildungsziel, also den Berufsabschluss erreicht. Dazu werden detaillierte Regelungen zum Ablauf, zu den Ausbildungsmitteln, zur Berufskleidung und zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Ausbildung (Anmeldung des Ausbildungsverhältnisses, zu Prüfungen) getroffen. Das Unternehmen verpflichtet sich auch, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zu erforderlichen Prüfungen freizustellen. Am Ende der Ausbildung ist das Unternehmen verpflichtet, ein detailliertes Zeugnis über die Ausbildungszeit auszustellen.

**8. Pflichten des Auszubildenden**

Die Pflichten der Auszubildenden bestehen in erster Linie darin, alles zu tun, um die für den Beruf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Ziel ist ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung. Die Auszubildenden verpflichten sich am Berufsschulunterricht und an erforderlichen Prüfungen teilzunehmen. Bei Erkrankung muss dem Unternehmen unverzüglich Mitteilung gemacht werden. In der Regel ist spätestens nach drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

**9. Kündigung**

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden:

* Aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
* Vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn die Berufsausbildung aufgegeben wird

**10. Ausbildungsnachweis**

Alle Ausbildungsverträge die Vereinbarung über die Form (schriftlich oder elektronisch) der Führung des Ausbildungsnachweises (nach § 11 BBiG) enthalten.

**11. Unterschriften**

Der Vertrag wird von einem Vertreter/einer Vertreterin des Ausbildungsbetriebes und vom Auszubildenden oder bei minderjährigen Auszubildenden auch von gesetzlichen Vertretern unterschrieben.

**12. Eintragung des Ausbildungsvertrages**

Der Berufsausbildungsvertrag ist jeweils bei der für den Ausbildungsberuf zuständigen Kammer (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc.) zwecks Eintragung einzureichen.